

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

**Gemeinde Volketswil als Auftraggeberin
(nachstehend Gemeinde)
vertreten durch den Gemeinderat**

und der

**VitaFutura AG als Auftragnehmerin
(nachstehend Gesellschaft)
vertreten durch den Verwaltungsrat**

betreffend

Erbringung von stationären Leistungen

1. Vereinbarungsgegenstand

1.1. Grundlage

Die beiden Parteien schliessen eine Leistungsvereinbarung im Sinne des Pflegegesetzes (PFG) des Kantons Zürich und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen ab.

1.2. Zweck der Vereinbarung

Die Leistungsvereinbarung bezweckt die Gewährleistung eines bedarfs- und fachgerechten Angebots an stationären Pflegeleistungen sowie die Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Volketswil. Sie regelt die Kostenbeteiligung der Gemeinde gemäss PFG sowie die administrative Abwicklung der Auszahlung des öffentlichen Pflegebeitrages und allfällig nicht gedeckter Kosten für Betreuung und Hotellerie.

1.3. Gesetzliche Grundlagen

Die Leistungsvereinbarung stützt sich auf die nachstehenden Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)
- Pflegegesetz des Kantons Zürich (PFG) vom 27. September 2010
- Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion
- Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010

1.4. Konzeptionelle Einbettung

- Pflegeversorgungskonzept der Gemeinde Volketswil für Leistungen im stationären und ambulanten Bereich vom 18. Mai 2012.

2. Infrastruktur

Die Gesellschaft stellt die notwendige bauliche, organisatorische, hauswirtschaftliche und technische Infrastruktur sowie das notwendige Betriebskapital in Form von Eigen- und Fremdkapital zur Verfügung. Sie deckt den Betrieb mit einer bedarfs- bzw. nachfragegerechten baulichen Infrastruktur ab.

3. Leistungen

3.1. Umfang

Die Gesellschaft verpflichtet sich, in erster Linie Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Volketswil nach Kapazität an freien Betten und Komplexität des Krankheitsbildes aufzunehmen.

Eine Garantie zur Aufnahme besteht nicht.

Bei ausreichender Kapazität können Einwohnerinnen und Einwohner aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

Sofern und soweit es die gesetzlichen Grundlagen zulassen, beteiligt sich die Gemeinde Volketswil weder direkt noch indirekt an den Pflege-, Betreuungs- und Pensionskosten von Bewohnerinnen und Bewohner, welche vor dem Heimeintritt keinen Wohnsitz in Volketswil hatten.

3.2. Inhalt

Die Leistungen der Gesellschaft umfassen:

- Pflegeleistungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons
- Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung

Die Gesellschaft stellt das Wohlbefinden der Bewohnerinnen und Bewohner in den Vordergrund.

3.3. Vernetzung und Informationspflicht

Die Gesellschaft verpflichtet sich:

- 3.3.1. jeweils eine Meldung an die Gemeinde gemäss § 11 der Verordnung über die Pflegeversorgung bei beabsichtigter Kündigung des Pflegeverhältnisses wegen einer Pflichtverletzung seitens einer Bewohnerin bzw. eines Bewohners wie Beschimpfung, Bedrohung, Belästigung oder anderweitiger Gefährdung durch eine Leistungsbezügerin oder einen Leistungsbezüger oder zufolge erheblicher Zahlungsausstände vorzunehmen.
- 3.3.2. geeignete Massnahmen zu treffen oder die Gemeinde bei der Suche nach einem geeigneten Leistungserbringer zu unterstützen. Soweit erforderlich, soll dazu mit der verordnenden Ärztin oder dem verordnenden Arzt Rücksprache genommen werden.

Ansprechpartner ist die jeweilige Leitung Sozialabteilung der Gemeinde.

4. Arbeitsgrundsätze

4.1. Zusammenarbeit mit Angehörigen

Die Gesellschaft pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen.

4.2. Qualitätssicherung

Die Gesellschaft erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (KVG Art. 58, KVV Art. 77). Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Bewohnerinnen und Bewohner werden gewährleistet. Die Vorgaben der eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit (EKAS) werden eingehalten.

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

4.3. Ausbildungsplätze

Die Gesellschaft beteiligt sich angemessen und gemäss den kantonalen Vorgaben an der Berufsbildung indem sie Ausbildungsplätze zur Verfügung stellt. Sie kann diese für die Ausbildung Fachperson Gesundheit FaGe, Fachperson Hauswirtschaft, Koch und weitere entweder selbständig oder im Verbund anbieten.

5. Finanzierung

5.1. Allgemein

Die Gesellschaft führt den Betrieb nach unternehmerischen Grundsätzen und stellt eine hohe Eigenwirtschaftlichkeit sicher.

Die Gesellschaft verrechnet die Tarife für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung direkt den Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezügern. Die Gemeinde leistet grundsätzlich keine Beiträge an die Betriebskosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung.

Die aktuelle Taxordnung wird der Gemeinde unaufgefordert zur Kenntnis gebracht.

5.2. Pflegekosten (KVG-Leistungen)

Die Gesellschaft rechnet die jeweilige Beteiligung an den Pflegekosten (Pflegekosten pro Pflegestufe abzüglich Beiträge der Krankenversicherer und Eigenbeteiligung der Bewohnerin / des Bewohners) durch Krankenversicherer respektive Leistungsbezügerin und Leistungsbezüger direkt mit diesen ab.

Die Gemeinde übernimmt die Restkosten, jedoch höchstens auf der Basis des jährlich von der Gesundheitsdirektion festgelegten Normkostensatzes (Normkostensatz), zuschläglich 5% (= vereinbarter maximaler Pflegekostensatz). Die entsprechenden Beträge werden der Gemeinde in der monatlichen Rechnungsstellung pro Leistungsbezügerin / Leistungsbezüger ausgewiesen.

Der Nachweis der effektiven Pflegekosten erfolgt durch die jährlich im Frühling an die Gesundheitsdirektion einzureichende Kostenrechnung der Gesellschaft (siehe auch 6.1.)

Das Berechnungsschema liegt der Leistungsvereinbarung als Beilage 1 bei.

5.3. Investitionen

Die Gemeinde entrichtet grundsätzlich keine Investitionsbeiträge an Unterkunft, Verpflegung und Betreuung.

Abweichend davon gilt:

Für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Volketswil, welche den gesetzlichen Wohnsitz mindestens zwei Jahre in Volketswil hatten und somit beitragsberechtigt gemäss Beilage 2 sind, wird im Sinne einer Fortführung der bestehenden Regelung bei Gründung der Gesellschaft pro Tag ein Gemeindebeitrag an die Infrastrukturkosten geleistet.

Die entsprechenden Beträge sind der Gemeinde monatlich in Rechnung zu stellen.

5.4. Betreuungs- und Hotelleriekosten

Die Gemeinde gewährt grundsätzlich keine subsidiären Kostengutsprachen für offene Rechnungen der Bewohnerinnen und Bewohner, die Unterkunft, Verpflegung und Betreuung betreffen. Das Inkasso offener Rechnungen ist Sache der Gesellschaft.

Ausnehmend hiervon sind Bewohnerinnen und Bewohner mit Ergänzungsleistungsanspruch gegenüber der Gemeinde Volketswil, maximal in Höhe der nicht gedeckten Hotellerie- und Betreuungskosten bei Ableben. Zur Geltendmachung der Ansprüche aus der subsidiären Kostengutsprache muss die Gesellschaft nachweisen, dass die offenen Forderungen mittels Rechnung und Mahnung (inkl. Beitreibungsbegehren) erfolglos eingefordert wurden.

6. Rechnungsstellung

6.1. Kostenrechnung

Die Gesellschaft führt eine Kostenrechnung. Diese richtet sich nach den Vorgaben des Kantons. Sie bildet die Grundlage für die der Gemeinde in Rechnung gestellten Pflegekosten gemäss 5.2.

6.2. Abrechnung

Die Gesellschaft rechnet die Pflegekosten monatlich mit der Gemeinde ab. Die Rechnung beinhaltet eine differenzierte Übersicht pro Pflegestufe bzw. eine nach Leistungsbezügerinnen und -bezüger detaillierte Abrechnung über das Normdefizit. Ein allfälliges Restdefizit der Pflegekosten ist separat auszuweisen.

Die Rechnungsstellung ist innerhalb von 15 Tagen zahlbar.

7. Controlling

Bei unvorhergesehenen Entwicklungen der Kennzahlen (Auslastung) ist die Gemeinde umgehend zu informieren.

Die Gesellschaft leistet jährlich Auskunft über die Erfüllung der Qualitätsvorgaben in Form eines kurzen (schriftlichen) Berichts und legt die Kostenrechnung vor.

8. Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung übergebenen und bekannt werdenden Informationen über Leistungsbezügerinnen und -bezüger – auch über ein allfälliges Vertragsende hinaus – im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz zu bearbeiten, alle datenschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften und Meldepflichten zu erfüllen und insbesondere stets eine Auskunftsperson für diese Daten zu bezeichnen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle mit dieser Leistungsvereinbarung oder ihrer Erfüllung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneter und nachprüfbarer Weise an die Pflichten zur Gewährleistung des Datenschutzes hinzuweisen.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Inkrafttreten

Diese Leistungsvereinbarung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt diejenige vom 4. Dezember 2015.

9.2. Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils auf das Ende von fünf Jahren von beiden Seiten aufgelöst werden.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Ohne Kündigung erneuert sich die vorliegende Leistungsvereinbarung jeweils stillschweigend um fünf weitere Jahre.

9.3. **Vereinbarungsänderungen**

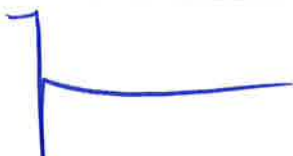
Die Vertragsparteien können einzelne Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit ändern, aufheben oder ersetzen, ohne dass hierfür eine Kündigung des ganzen Vertrages erfolgen muss. Sämtliche Änderungen haben schriftlich zu erfolgen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Vertragsparteien.

9.4. **Vorbehalt**

Änderungen, die durch übergeordnetes Recht (insbesondere Reglemente und Weisungen der Gesundheitsdirektion) oder durch Gemeinderatsbeschlüsse der Gemeinden notwendig werden, bleiben vorbehalten.

Volketswil, 1. Oktober 2019
GRB Nr. 240 / 2019

Gemeinde Volketswil als Auftraggeberin
Gemeinderat Volketswil


Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident


Tamasch Mischol
stv. Gemeindeschreiber

VitaFutura AG als Auftragnehmerin
Verwaltungsrat


Beat Fallmann
Verwaltungsratspräsident


Olaf Toggenburger
Geschäftsführer